



PRESSEINFORMATION

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Pressestelle
Selina Höllen
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Tel. 02671 / 61 – 232
Fax 02671 / 61 – 250
E-Mail: pressestelle@cochem-zell.de

Besucherregelung in Einrichtungen wird eingeschränkt

Landkreis erlässt Allgemeinverfügung

Die Neuinfektionen und damit verbunden auch der Inzidenzwert im Landkreis Cochem-Zell sind in den letzten Tagen enorm gestiegen. Größtenteils ist der Anstieg der Fallzahlen auf gleichzeitige Ausbrüche innerhalb von Einrichtungen/ einem Krankenhaus im Landkreis zurückzuführen.

Bereits in der Vergangenheit konnten wir feststellen, dass sich das Virus in einer Einrichtung leider sehr schnell verbreitet.

Um insbesondere die Bewohner/innen von Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu schützen, erlässt der Landkreis Cochem-Zell im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz eine Allgemeinverfügung, die die bestehende Besucherregelung in den Alten- und Pflegeheimen sowie den Einrichtungen der Eingliederungshilfe weiter einschränkt.

Demnach dürfen Bewohnerinnen und Bewohner nur noch Besuch von einer Besucherin oder einem Besucher für eine Besuchsdauer von einer Stunde am Tag erhalten.

Folgende Regelungen sind bereits durch Landesverordnung getroffen und gelten derzeit in den betroffenen Einrichtungen:

Datum: 17.02.2021

- Besuch ist täglich von einer Besucherin/ einem Besucher erlaubt. Eine zeitliche Befristung ist bislang nicht geregelt.
- Besuch soll nur durch Angehörige oder nahestehende Personen erfolgen
- Alle Besucher/innen müssen Kontaktdaten hinterlassen
- Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden
 - Ordnungsgemäße Desinfektion
 - Mindestabstand von 1,5 Metern zum/ zur Bewohner/in
 - Tragen einer FFP-2 Maske für die Dauer des Aufenthalts
- Wöchentliche Testungen der Beschäftigten mittels PoC-Antigen-Test
- Wöchentliche Testungen der Bewohner/innen mittels PoC-Antigen-Test
- Sofern Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen höher sind als der Landesdurchschnitt wird jede/r Besucher/in mittels PoC-Antigen-Test vor Betreten der Einrichtung getestet.
- Beschäftigte, die sich in Quarantäne befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Ablauf der Quarantäne nur bei Vorliegen eines negativen PCR- oder PoC-Antigen-Tests betreten.

In allen Einrichtungen im Landkreis liegen Hygienekonzepte vor, um die Infektionen nicht weiter in der Einrichtung zu verbreiten. Zudem steht das Ge-

sundheitsamt im täglichen Austausch mit den Einrichtungen und berät diese bei Fragen sowohl telefonisch als auch bei Gesprächen vor Ort. Alle Einrichtungen werden zudem nochmals kontaktiert und mit Nachdruck auf die bestehenden Regelungen hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Rhein-Zeitung in Kraft. Die Bekanntmachung ist für morgen, 18.02.2021 vorgesehen. Zudem finden Sie diese bereits jetzt unter www.cochem-zell.de.